

Vereinbarung/Statuten Zweckverband Musikschule Werdenberg

Gestützt auf Art. 140ff des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 vereinbaren die Politischen Gemeinden Buchs, Gams und Sevelen sowie die Schulgemeinden Grabs und Sennwald (nachfolgend Verbandsgemeinden) die Bildung eines Zweckverbands gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

Mitglieder, Name und Sitz

Die Verbandsgemeinden bilden den Zweckverband Musikschule Werdenberg. Der Verband hat seinen Sitz in Buchs.

Art. 2

Zweck

Die Musikschule Werdenberg bezweckt die musikalische Aus- und Weiterbildung von Schulkindern, Jugendlichen und Erwachsenen und fördert musikalische Aktivitäten.

Art. 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Kontrollstelle

II. VERBANDSORGANISATION

II.1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 4

a) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Abgeordneten der Schulbehörden der Verbandsgemeinden zusammen. Sie werden auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Jedes Zweckver-

bandsmitglied hat Anspruch auf eine Delegierte/ einen Delegierten je 400 Volksschülerinnen und -schüler oder angebrochenem Teil davon. Massgebend ist die Schülerzahl zu Beginn der Amtsdauer. Die auswärtigen Schülerinnen und Schüler werden nicht mitgezählt.

Art. 5

b) Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Sie tritt auf schriftliche Einladung und unter Leitung der Verwaltungsratspräsidentin oder des -präsidenten zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Verlangen des Verwaltungsrates
- b) auf Verlangen von zwei Dritteln der Delegierten
- c) auf Verlangen des Schulträgers einer Verbandsgemeinde.

Art. 6

c) Aufgaben und Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen alle nicht einem andern Organ übertragenen Befugnisse zu. Sie nimmt selber insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Verwaltungsrates;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Beschlussfassung über Amtsbericht, Jahresrechnung und Voranschlag;
- e) Beschlussfassung über neue Ausgaben bis CHF 50'000.- pro Jahr soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist. Neue Ausgaben über CHF 50'000.00 pro Jahr bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

musikschule werdenberg

Art. 7

d) Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Versammlungsleitung.

II.II. VERWALTUNGSRAT

Art. 8

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Das Mitglied kann gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören. Die Verbandsgemeinden haben ein Vorschlagsrecht. Die Schulleitung der Musikschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Art. 9

b) Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat

- a) wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Rechnungsführung und das Aktuariat;
- b) ist für die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung zuständig;
- c) ist für die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig;
- d) erlässt das Leitbild, die Pflichtenhefte sowie weitere Rahmenbedingungen;
- e) führt und beaufsichtigt Organisation und Betrieb;
- f) beschliesst über die Aufnahme von Kindern, Schülerinnen und Schülern, die nicht aus den Gemeinden des Zweckverbandes kommen;
- g) ist für die Rechnungsführung des Zweckverbandes besorgt;

- h) beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene und unvorhersehbare neue Ausgaben bis maximal CHF 30'000.00 je Rechnungsjahr soweit diese nicht von einer einzelnen Verbandsgemeinde bestellt und übernommen werden;
- i) regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr;
- j) erstattet der Delegiertenversammlung Bericht, stellt Anträge und vollzieht ihre Beschlüsse.

Art. 10

c) Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt die Präsidentin oder der Präsident. Dem Verwaltungsrat ist darüber umgehend Bericht zu erstatten.

Art. 11

d) Vertretung

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Öffentlichkeitsarbeit kann auch durch die Schulleitung wahrgenommen werden.

Die Präsidentin oder der Präsident und das Aktuariat führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

II.III. Kontrollstelle

Art. 12

a) Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Kontrollstelle wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 13

b) Einberufung

Die Kontrollstelle wird durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten einberufen.

Art. 14

c) Aufgaben

Die Kontrollstelle erfüllt die durch das Gemeindegesetz der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinden übertragenen Aufgaben. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Kontrollstelle kann die Rechnungskontrolle einer externen fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

Art. 15

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle beginnt mit der Wahl anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung nach den ordentlichen Gemeinderats- und Schulratswahlen und dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Delegierten gilt die ordentliche Amtsdauer der Schulbehörden.

IV. VERBANDSHAUSHALT

Art. 16

Rechnungswesen

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes

und der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Die Rechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 17

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand des Zweckverbandes Musikschule Werdenberg wird wie folgt gedeckt:

a) Elternbeiträge: Die Eltern haben sich an den Kosten des Musikschulunterrichtes der Volksschülerinnen und Volksschüler sowie von Jugendlichen in Ausbildung zu beteiligen. Der Elternbeitrag darf dabei 50 Prozent der durchschnittlich je Schulkind anfallenden Kosten an der Lehrerbesoldung nicht überschreiten. Der effektive Kostenbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

b) Erwachsene: Erwachsene, welche den Musikschulunterricht besuchen, haben für die entsprechenden Vollkosten aufzukommen. Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

c) Beiträge der Verbandsgemeinden: Der restliche Betriebsaufwand wird von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

- 2/5 aufgrund der per Stichtag 01. September ausgewiesenen Gesamtschülerzahl der Verbandsgemeinden;
- 3/5 im Verhältnis der Musikschülerinnen und Musikschüler im Volksschulalter.

Die Beitragshöhe wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 18

Teilzahlungen

Die Verbandsgemeinden leisten Teilzahlungen. Sie werden mit der Schlussrechnung per Ende Kalenderjahr verrechnet.

IV. BEITRITT, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

IV.I BEITRITT

Art. 19

Grundsatz

Weitere Schulgemeinden oder Gemeinden können dem Verband beitreten, wenn alle Verbandsgemeinden dem Gesuch zustimmen. Die gesuchstellende Gemeinde hat sich an den finanziellen Verpflichtungen der Musikschule Werdenberg zu beteiligen. Die Höhe der Beitrittszahlung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

IV.II AUSTRITT

Art. 20

a) Grundsatz

Eine Verbandsgemeinde kann auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

Art. 21

b) Verbandsvermögen

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.

IV.III. AUFLÖSUNG

Art. 22

Die Auflösung des Verbandes erfolgt erst, wenn sich die Verbandsgemeinden über die Übernahme von Schulden und über die Verteilung von Vermögenswerten geeinigt haben. Sie bedarf der Zustimmung der Bürger aller Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Rechtsschutz

Streitigkeiten von Verbandsgemeinden unter sich oder mit dem Verband über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden gemäss Art. 76 des Gesetzes über die Verwal-

tungsrechtspflege auf Klage hin vom Regierungsrat entschieden.

Art. 24

Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements.

Art. 25

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Die Vereinbarung wird nach dem Beschluss durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch das zuständige Bildungsdepartement rechtsgültig. Sie wird ab 01. August 2013 angewendet.

Art. 26

Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung geht auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Prüfungs- und Genehmigungsvermerke:

| | |
|--|-----------------|
| Vorprüfung durch das Bildungsdepartement | 18. Januar 2013 |
| Genehmigung durch sämtliche Verbandsträger: | |
| - Polit. Gemeinde Buchs | 06. Mai 2013 |
| - Polit. Gemeinde Gams | 15. April 2013 |
| - Schulgemeinde Grabs | 27. März 2013 |
| - Schulgemeinde Sennwald | 25. März 2013 |
| - Polit. Gemeinde Sevelen | 26. März 2013 |
| Genehmigung durch die Delegiertenversammlung | 27. Juni 2013 |
| Genehmigung durch das Bildungsdepartement | 27. August 2013 |